

**Ordnung des Instituts für Simulation und Graphik (ISG)
an der
Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Das Institut für Simulation und Graphik gründete sich am 02.12.1990 und diese Gründung wurde durch Beschluss des Senates der Technischen Universität Otto-von-Guericke Magdeburg (TU) bestätigt. Am 07.12.1990 stimmte das Konzil der TU der Einrichtung zu und das Institut wurde der Fakultät für Informatik als eines von vier Instituten zugeordnet. Die Wurzeln des Institutes liegen in dem bereits in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts in den Bereichen der Simulationstechnik mit den Teilgebieten kontinuierliche und diskrete Simulation und dem 1986 gegründeten Lehrstuhl Modellbildung und Simulation sowie dem Wissenschaftsbereich „Methoden der Informatik“ der Sektion Rechentechnik und Datenverarbeitung der Technischen Hochschule Magdeburg, seit 1987 Sektion Informatik der Technischen Universität Otto-von-Guericke Magdeburg. Am 11.01.1993 fasste der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik nochmals einen Beschluss zur Einrichtung einer Fakultät für Informatik unter Trennung vom Universitätsrechenzentrum (URZ). Am 13.01.1993 stimmte der Senat der Technischen Universität Otto-von-Guericke Magdeburg (TU) diesem Antrag zu. Seit Oktober 1993 gehört die Fakultät für Informatik mit ihren vier Instituten zur neu gegründeten Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(Rechts-) Grundlagen dieser Ordnung sind:

- das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368, 369),
- die Grundordnung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (OVGU) vom 21.03.2022 (MBL. LSA Nr. 10/2022),
- die Ordnung der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg in der Neufassung vom 04.05.2022.

§ 1 Rechtsstellung, Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Simulation und Graphik (ISG) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg (OVGU).
- (2) Das Institut dient der Lehre und Forschung sowie dem Studium und der Weiterbildung in der Fakultät für Informatik und angrenzenden Fachgebieten. Die Lehraufgaben beziehen sich vorrangig auf die Studiengänge der Fakultät für Informatik und solche, an denen diese beteiligt ist. Es koordiniert die Lehre und Forschung in enger Zusammenarbeit mit dem Dekanat. Die Erfüllung der Aufgaben und die dafür notwendige Personalführung liegen in der Verantwortung der dazu berechtigten Mitglieder des Instituts.

(3) Dem Institut sind folgende Lehrstühle zugeordnet¹ (alphabetische Sortierung):

- Angewandte Informatik/Computervisualistik
- Computer Vision
- Informatik/Methoden der Simulation
- Theoretische Informatik-Algorithmik
- Virtual and Augmented Reality
- Visual Computing

sowie die Arbeitsgruppe Lehramtsausbildung.

(4) Jeder Lehrstuhl wird durch eine/n berufene/n Hochschullehrer/in geleitet. Jedem Lehrstuhl ist gemäß Stellenplan wissenschaftliches Personal zugeordnet. Das wissenschaftsunterstützende Personal wird institutszentral eingesetzt.

§ 2 Selbstverwaltung (Vorstand)

(1) Das Institut wird durch den Vorstand kollegial verwaltet. Ihm gehören alle dem Institut zugeordneten Hochschullehrer/innen und ein/e Vertreter/in aus der Statusgruppe nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (mit beratender Stimme) an. Er/Sie wird mit einfacher Mehrheit von den wissenschaftlichen Mitarbeitenden gewählt. Ein/e Vertreter/in aus der Statusgruppe des wissenschaftsunterstützenden Personals gehört dem Vorstand als ständiger Gast an.

(2) In Beachtung des kollegialen Leitungsprinzips wird das Amt des/r geschäftsführenden Leiters/Leiterin des Vorstands einem/r Professor/in per Vorstandsbeschluss für die Dauer von zwei Jahren übertragen. Die Verlängerung der Amtszeit des/r geschäftsführenden Leiters/Leiterin ist aufgrund eines mehrheitlich gefassten Vorstandsbeschlusses möglich.

(3) Der/die geschäftsführende Leiter/in vertritt das Institut nach außen. Der geschäftsführenden Leitung obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes, die Zusammenarbeit mit dem Dekanat und sie trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Vorstands umgesetzt werden.

(4) Der/die geschäftsführende Leiter/in wird in geheimer Wahl von den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Bedarfsfall soll eine vertretende geschäftsführende Leitung geheim gewählt werden; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Amtszeit des in den Vorstand gewählten beratenden Mitgliedes und der in das Amt der geschäftsführenden Leitung und bzw. der Vertretung gewählten Mitglieder beginnt in der Regel am 01.04./01.10.

¹ Zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Institutsordnung (Frühjahr 2024)

§ 3 Aufgaben des Institutsvorstandes

- (1) Der Vorstand berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Instituts auf der Grundlage der dafür erlassenen gesetzlichen Regelungen bzw. Vorschriften und setzt die das Institut betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrates und des Dekans/der Dekanin bzw. Dekanats um. Er definiert ferner die Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts und koordiniert Aufgaben, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, ohne Einfluss auf die Forschungsausrichtungen in den Lehrstühlen zu nehmen. Die Freiheit von Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (2) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass den nach § 1 Abs. 3 dem Institut zugeordneten Lehrstühlen/Juniorprofessuren/außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, die Aufgaben einer Professur in Forschung und Lehre wahrnehmen, im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für die jeweilige Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aspekte über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Mittel für Personal (Hilfskraft-, Gastvortrags- und Lehrauftragsmittel) und die Nutzung zugewiesener Räume. Des Weiteren gibt er bei anstehenden Strukturänderungen Empfehlungen bezüglich der Raum- und Stellenausstattung.
- (4) Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine Institutsversammlung mit allen Mitarbeitenden durch, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 4 Geschäftsgang innerhalb des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder beantragt.
- (2) Die Einladung der Mitglieder erfolgt eine Woche im Voraus unter Angabe der Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung. Weitere Institutsmitglieder können als Gäste bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Vorstandes gibt im Falle von Stimmengleichheit die Stimme der geschäftsführenden Leitung den Ausschlag. Im Übrigen findet – insbesondere mit Blick auf die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen – die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.
- (4) Die geschäftsführende Leitung kann eine Eilentscheidung treffen, sofern innerhalb der gesetzten Frist zur Entscheidung keine fristgerechte Ladung der Mitglieder des Vorstands möglich ist. In der nächsten regulären Sitzung ist der Vorstand über die getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 5 Inkraft-/Außerkräftreten, Änderung der Ordnung

- (1) Die Ordnung tritt nach Zustimmung durch den Fakultätsrat am Tage der institutsinternen Veröffentlichung in Kraft. Die Ordnung des Institutes vom 02.12.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Für Änderungen der Ordnung, die vom Vorstand beschlossen werden, gilt Absatz (1) entsprechend.

Magdeburg, 26.06.2024

Vorstand ISG
Prof. Dr. Graham Horton

Dekan
Prof. Dr. Hans-Knud Arndt